

Presseinfo August 2024 – 2

## **Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung Steuervorteil auch für Fahrten des Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zweitwohnsitz**

Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz vom Wohnsitz zu weit entfernt ist, richten sich häufig in der Nähe des Arbeitsplatzes eine zweite Wohnung ein. Die Kosten dieser doppelten Haushaltsführung sind in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. „Zu den Kosten der doppelten Haushaltsführung gehört auch eine Familienheimfahrt pro Woche“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche wird steuerlich allerdings nicht anerkannt. Auch Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen werden nicht steuermindernd berücksichtigt. Vielfach unbekannt ist jedoch, dass auch die Besuchsfahrten des Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zweitwohnsitz des Arbeitnehmers als Familienheimfahrt in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden dürfen. Das gilt für Fahrten von Personen mit denen der Steuerpflichtige am Hauptwohnsitz zusammen wohnt und dann, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist. „Wichtig für den Werbungskostenansatz dieser Fahrten des Partners ist, dass der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an der Familienheimfahrt gehindert ist. Private Gründe – wie das gemeinsame Verbringen eines schönen Wochenendes am Ort des Zweitwohnsitzes – zählen nicht“, erklärt Nöll. Solche beruflichen Gründe können erforderliche Arbeit am Wochenende, Bereitschaftsdienste, am Wochenende stattfindende Fortbildungsveranstaltungen, Überstundenableistung oder eine Weisung des Arbeitgebers an dem Wochenende den Beschäftigungsort nach Möglichkeit nicht zu verlassen, sein. Auch in dem Fall werden als Werbungskosten nur eine Fahrt je Woche anerkannt. „Sinnvoll ist es, solche Fahrten mit Datum und Angabe der beruflichen Gründe für die Verhinderung der Familienheimfahrt durch den Arbeitnehmer genau aufzuschreiben und sich das vom Arbeitgeber abzeichnen zu lassen“, rät Nöll.

Quelle: R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 Satz 3 LStR.